

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Festlegungen zum Netzzugang und zur Bilanzierung gemäß § 41 GWG 2011 getroffen und die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 abgeändert.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Effiziente und marktbasierende Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Entwurf der Erläuterungen zur Novelle 2015 der GMMO-VO 2012

Allgemeiner Teil

Mit der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012) wurde ab dem 1. Jänner 2013 ein neues Gasmarktmodell in Österreich erfolgreich umgesetzt.

In der vorliegenden Novelle werden Bestimmungen bereinigt, die mit der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen („CAM Network Code“) ab 1. November 2015 obsolet werden. Überdies werden diverse Anpassungen und Klarstellungen bei der Anwendung der Renominierungsbeschränkungen, den Anträgen auf Kapazitätserweiterung, den Netzzugangsverträgen von Speicher- und Produktionsanlagen, der Kapazitätsbuchung für Netzeinseln, der Kapazitätshaltung für Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeuger von biogenen Gasen, der Festlegung des Strukturierungsbeitrags im Fernleitungsnetz und die Bilanzierung von Verbrauchsmengen ohne Versorgungsvertrag vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 16b, § 4, § 6, § 8, § 9 und § 47 Abs. 10:

Die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erlassene Verordnung (EU) Nr. 984/2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen („CAM Network Code“) sieht ein harmonisiertes Regelwerk zur Vergabe von Kapazität im Fernleitungsnetz vor. Darin enthalten sind insbesondere Bestimmungen über Standardkapazitätsprodukte und Zuweisungsverfahren sowie Vorschriften zur Zusammenarbeit benachbarter Fernleitungsnetzbetreiber mit dem Ziel einer abgestimmten Vermarktung von Kapazität an Netzkopplungspunkten. Insoweit die Verordnung (EU) Nr. 984/2013 Festlegungen trifft, ist es dem nationalen Verordnungsgeber verwehrt, eigene Regelungen vorzusehen (Sperrwirkung); entgegenstehendes nationales Recht müsste infolge des Anwendungsvorrangs von unmittelbar anwendbaren EU-Rechtsakten unangewendet bleiben. Vor diesem Hintergrund sind die angeführten Bestimmungen der GMMO-VO 2012 zur Bündelung (§ 4), zur Kapazitätszuweisung (§ 6), zu Vertragslaufzeiten (§ 8) und zur Online-Plattform (§ 9) zu bereinigen oder anzupassen.

Maßgeblich für die Bündelung sind nunmehr die Art. 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013. Kapazität ist gemäß der in den Art. 8 bis 18 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 beschriebenen Methodik zu vergeben; dies betrifft im Wesentlichen die Festlegung von Standardkapazitätsprodukten, Zuweisungsverfahren (Auktionen) und Algorithmen. An die Stelle der Vertragslaufzeiten (§ 8) treten die Vorgaben der Art. 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013. Im Hinblick auf die Online-Plattform ist Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 zu berücksichtigen.

Im Einzelnen ist auf das Maximierungsgebot des Art. 6 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 hinzuweisen, das in § 4 Abs. 2 zum Ausdruck kommt.

Zur Anpassung des § 8 ist klarzustellen, dass die Mindestanteile für kurzfristige Kapazität gemäß Art. 8 Abs. 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 nur für frei werdende Kapazität (nach Auslaufen bestehender Kapazitätsverträge) gelten und keine Verpflichtung zur vorzeitigen Beendigung bestehender Verträge beinhalten.

Die entsprechenden Anpassungen sollen zugleich mit der Geltung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, d.h. ab dem 1. November 2015 wirksam werden.

Zu § 11:

Mit den Ergänzungen soll die Anwendbarkeit der Renominierungsbeschränkungen klargestellt werden: Sowohl bei Über- als auch bei Unterschreitungen treten die in den Abs. 3 und 5 vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

In den Abs. 9 und 10 werden Verweise auf gelöschte Bestimmungen (siehe die obigen Erläuterungen zu § 2 etc.) bereinigt.

Zu § 13 Abs. 3:

Mit dieser Ergänzung soll das im Verteilergelände geltende „First come, first served“-Prinzip für Anträge auf Kapazitätserweiterung explizit verankert werden.

Zu § 14 Abs. 3:

§ 67 Abs. 1 GWG 2011 verpflichtet Netzbetreiber unter anderem, Netzkopplungsverträge nach den Vorgaben des Verteilergbietsmanagers abzuschließen. Für Betreiber von Speicher- und Produktionsanlagen ist der Abschluss solcher Verträge lediglich „anzustreben“. Sofern diese Verträge Auswirkungen auf die Steuerung des Verteilernetzes haben, welche dem Verteilergbietsmanager obliegt, erscheint es jedoch im Hinblick auf eine sichere und effiziente Betriebsführung notwendig, dem Verteilergbietsmanager auch für Netzzutrittsverträge mit Betreibern von Speicher- und Produktionsanlagen das Recht einzuräumen, für diese Verträge inhaltliche Vorgaben zu machen.

Zu § 15 Abs. 4 (neu):

Teile des Netzbereichs Oberösterreich stellen physikalisch gesehen Netzinseln im Marktgebiet Ost dar, die nur aus dem benachbarten deutschen Marktgebiet aufgespeist werden können (Schärding, Ach), was bislang insbesondere einen Versorgerwechsel nicht zugelassen hat. Eine vom Verteilergbietsmanager zusammen mit dem benachbarten deutschen Verteilernetzbetreiber entwickelte Lösung soll auch in diesen Gebieten die freie Wahl des Versorger ermöglichen. Dafür ist es erforderlich, den Verteilergbietsmanager im Marktgebiet Ost zu berechtigen und zu verpflichten, beim benachbarten Verteilernetzbetreiber die benötigten Kapazitäten zu buchen.

Zu § 16:

Mit der Ergänzung in Abs. 1 soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit eine Regelung für den Fall nicht fristgerechter Kapazitätsbuchungen der Marktteilnehmer getroffen werden. Der Verteilergbietsmanager hat in diesen Fällen die vom betreffenden Marktteilnehmer zuletzt gebuchte Kapazität für das Folgejahr fortzuschreiben.

In Abs. 1a soll klargestellt werden, dass ein auf Erhöhung der vorgehaltenen Kapazität gerichteter Netzzugangsantrag längstens für die (Rest-)Laufzeit des bestehenden Netzzugangsvertrages möglich ist, d.h. die Kapazitätserhöhung auch spätestens mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Kapazität endet.

Zu § 17:

Die Ergänzung in Abs. 1 entspricht jener in § 16 Abs. 1 (siehe oben).

Zu § 19:

Speicherunternehmen sollen in den Kreis der Marktteilnehmer, die beim Marktgebietsmanager registriert werden, aufgenommen werden. Dies erscheint insbesondere für jene Speicherunternehmen zweckmäßig, die ans Fernleitungsnetz angeschlossen und die daher im Verteilergbiet nicht tätig sind.

Zu § 26:

Die Anpassung in Abs. 6 zielt auf eine Flexibilisierung des Strukturierungsbeitrags ab. Auf Basis der bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Gas-Marktmodell kann insbesondere festgestellt werden, dass Unterlieferungen (Short-Positionen) der Bilanzgruppen wesentlich mehr Aufwand im System verursachen als Überlieferungen (Long-Positionen). Überlieferungen können grundsätzlich zu einem entsprechenden Preis immer am Virtuellen Handlungspunkt verkauft werden, wohingegen bei der Beschaffung für Unterlieferungen Engpässe entstehen können, die letztendlich auch zu einer Gefährdung des Gesamtsystems führen können. Vor diesem Hintergrund soll nunmehr ergänzt werden, dass der bilanzielle Marktgebietssaldo, der den aktuellen Status des Gesamtnetzes widerspiegelt, bei der Festlegung des Strukturierungsbeitrags Berücksichtigung finden muss. Die Höhe und die Abwicklungsdetails des Strukturierungsbeitrags selbst werden vom Marktgebietsmanager öffentlich konsultiert und anschließend von der Regulierungsbehörde als Teil der Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers genehmigt. Die noch in Abs. 5 enthaltene Obergrenze für den Zeitraum ab 1. Jänner 2013 kann entfallen.

Zu § 27 Abs. 1 und 37 Abs. 4:

Mit diesen Ergänzungen (jeweils für die Marktgebiete Ost sowie Tirol und Vorarlberg) sollen jene Fälle erfasst werden, in denen es dem Netzbetreiber nicht möglich ist, Verbrauchsanlagen unverzüglich vom Netz zu trennen, obwohl durch die Beendigung des Versorgungsvertrages die Zuordnung des Zählpunktes zu einer Bilanzgruppe und daher eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Netzdienstleistung wegfällt. Die bis zur erfolgreichen Trennung der Verbrauchsanlage vom Netz entstehenden Verbrauchsmengen sind in der relevanten besonderen Bilanzgruppe für Verteilernetze gemäß § 24 enthalten. Dabei muss der entsprechende Zählpunkt keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden; auch ein gesonderter Fahrplan muss für den Zählpunkt nicht abgegeben werden. Nähere Regelungen, wie der Netzbetreiber Aufwendungen für diese im Rahmen der unbefugten

Inanspruchnahme der Netzdienstleistung bezogenen Energie weiterverrechnen kann, sind in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen abzubilden, um die rechtliche Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche für den Netzbetreiber zu erleichtern. Jedenfalls hat der Netzbetreiber ehestmöglich dafür zu sorgen, dass die unbefugte Inanspruchnahme der Netzdienstleistung beendet wird.

Zu § 47 Abs. 10 neu:

Die Bestimmungen dieser Novelle treten mit 1. Oktober 2015, 6.00 Uhr, in Kraft; davon ausgenommen sind die Anpassungen hinsichtlich des Strukturierungsbeitrages in § 26 Abs. 6 und die Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, die zugleich mit der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 per 1. November 2015 6.00 Uhr in Kraft treten.